

Anlage Mobilitätsnachweis

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**
Die Senatorin für Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung (SBMS)

SBMS / Fachbereich Bau – Abteilung 6
SBMS / Fachbereich 02 / Bremen-Nord

**ANLAGE Mobilitätsnachweis
nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorIV
i.V.m. § 6 Absatz 4 Mobilitäts-Bau-Orts-gesetz
der Stadtgemeinde Bremen (MobBauOG)**

zum Bauantrag nach § 64 BremLBO
zum Bauantrag nach § 63 BremLBO
zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Stadtteil

Ortsteil

Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Entwurfsverfasser/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Vorhaben

1	Bezeichnung des Vorhabens mit relevanten Angaben zu Wohnungszahl/Wohn-/Verkaufs-/Nutzfläche/Sitzplätzen/Klassenräumen usw.:		
2	Art des Vorhabens	Neubau (Nutzungs-) Änderung im Bestand	Aufstockung, Ausbau, Umbau im Bestand
3	Gebietszone nach § 2 i.V.m. Gebietszonenkarte	in Gebietszone I in Gebietszone II	in Gebietszone III

Schritt 1 - Ermittlung des rechnerischen Stellplatznormbedarfs nach §§ 4 und 5 MobBauOG

4	Nummer der Verkehrsquelle nach Anlage 2 zu § 4 Absatz 1	Rechenweg mit den Richtzahlen nach Anlage 2 zu § 4 Absatz 1 (separate Erläuterung bei Ermittlung nach § 4 Absatz 3 MobBauOG)	Berechneter Stellplatznormbedarf (Kfz) für		Berechnete Anzahl notwendiger Fahrrad-abstellplätze
			Nummern 2 - 8, 9.1, 9.2, 10 im Folgenden mit Reduktion (§ 5)	Nummer 1, 9.3 - 9.5 im Folgenden ohne Reduktion (§ 5)	
4.1					
4.2					
4.3					
4.4					
4.5		Zwischensummen:			

Anlage Mobilitätsnachweis

5	Stellplätze mit wechselseitiger Benutzung nach § 4 (4) <i>Hinweis: Begründung separat nötig; sofern nicht gegeben Angabe 0</i>			
6	Zwischensummen bei größtem gleichzeitigem Normbedarf <i>Hinweis: Zeile 4.5 minus Zeile 5</i>			
7	Reduktion des Stellplatznormbedarfs nach § 5 Absatz 1 <i>Hinweis: Zonen I & II: Zeile 6 multipliziert mit dem Faktor 0,6 Zone III: Zeile 6 multipliziert mit dem Faktor 0,8</i>		Reduktion um 40 % (Zonen I & II) Reduktion um 20 % (Zone III)	
8	vorhandene Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze aus einer Vorgängernutzung, sofern vorhanden Nachweis der Herstellung durch Darstellung in Planunterlagen Nachweis der damaligen Ablösung			
9	Zwischensumme 1: Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 Absatz 5 MobBauOG (mathematisch gerundet)	Kraftfahrzeuge		Fahrräder
10	davon Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4; 4 %, bei Wohngebäuden mind. 1 Kfz-Stellplatz			
Schritt 2 – Prüfung der Erfüllungspflicht nach § 3 MobBauOG				
11	<p>eine Erfüllungspflicht nach § 3 Absatz 2 besteht nicht, weil durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen (<i>weiter mit Schritt 3, Zeile 34</i>)</p> <p>eine Erfüllungspflicht nach § 5 Absatz 3 besteht nicht, weil der rechnerisch ermittelte Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge weniger als vier Stellplatzeinheiten beträgt (<i>weiter mit Schritt 3, Zeile 34</i>)</p> <p>der Schwellenwert von mindestens vier rechnerischen Stellplatzeinheiten ist erreicht, somit ist der Mobilitätsbedarf für Kraftfahrzeuge mit den Instrumenten nach § 6 zu erfüllen (<i>weiter mit Schritt 3, Zeile 12</i>)</p>			
Schritt 3 – Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 6 MobBauOG				
12	<p>Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf auf Basis des ermittelten Stellplatznormbedarfs wird erfüllt durch:</p> <p>a) notwendiges Mobilitätsmanagement nach § 7 MobBauOG (<i>Zeilen 13-19 verpflichtend auszufüllen</i>)</p> <p>b) die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8 MobBauOG (<i>Zeilen 20-27 optional auszufüllen</i>)</p> <p>c) Ablösung von Stellplätzen nach § 10 MobBauOG (<i>Zeilen 28-33 optional auszufüllen</i>)</p> <p><i>Hinweis: Der Mobilitätsbedarf kann und soll kombiniert erfüllt werden. Legen Sie im Folgenden unter a) bis e) Ihre Nachweise dar.</i></p>			
a) Mobilitätsmanagement nach § 7 MobBauOG				
13	<p>Anzahl der Stellplatzeinheiten nach § 7 Absatz 1</p> <p>in Gebietszone I mindestens drei Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,75)</p> <p>in Gebietszone II mindestens die Hälfte der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,50)</p> <p>in Gebietszone III mindestens ein Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,25), sofern der ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten beträgt</p> <p><i>Hinweis: Anzahl Stellplatznormbedarf aus Zeile 9 multipliziert mit Faktor der entsprechenden Gebietszone aus Zeile 13; ungerade Einheiten nach Bedarf auf- oder abrunden</i></p>	Anzahl Kfz-Stellplatzeinheiten für Mobilitätsmanagement		
14	Rechnerischer Äquivalenzbetrag für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 10 in Euro	Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplatzeinheiten	Betrag in EUR
	Ablöseäquivalent Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	18.600 € / Zonen I & II 8.400 € / Zone III		
	Ablöseäquivalent Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	12.600 € / Zonen I & II 5.600 € / Zone III		
	Privilegierter Ablöseäquivalent nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. Kulturdenkmal Baulücke geförderter Wohnungsbau Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	7.900 € / Zonen I & II 3.500 € / Zone III		

Anlage Mobilitätsnachweis

15	Anteil und Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement	Summe Kfz-Stellplatzeinheiten	Summe Betrag in Euro
16	Zwischensumme 2: Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement mit Nachlass gemäß Anlage 3, Anmerkung 1 zu § 7 <i>Hinweis: Summe Betrag aus Zeile 15 multipliziert mit dem Faktor 0,9</i>	Betrag in EUR - Mobilitätsbudget	
17	Geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 ein ergänzendes Mobilitätskonzept ist beigefügt - anzeigepflichtig bei der für Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle Vorabstimmung der geplanten Maßnahmen mit der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle wurde bereits vor Einreichung des Bauantrags eingeleitet		
18	die Mobilitätsmanagementmaßnahmen sollen nach § 7 Absatz 3 für mehrere Vorhaben gebündelt erfolgen („Pooling“)	Adresse der Vorhaben mit Az:	
19	Zulässiger Verzicht auf Mobilitätsmanagement das Vorhaben liegt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Ortsteil Blockland, Strom, Seehausen, Werderland, dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven oder einer sonstigen Außenbereichslage im Sinne des § 35 BauGB es soll vollständig oder anteilig nach § 10 Absatz 3 von der wahlweisen Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht werden	Begründung Verzicht	
b) Herstellung von Stellplätzen nach § 8 MobBauOG			
20	Zwischensumme 3: Verbleibender Anteil Kfz-Stellplätze zur Realherstellung <i>Hinweis: Anzahl rechnerischer Stellplatznormbedarf aus Zeile 9 abzüglich der Summe Kfz-Stellplatzeinheiten aus Zeile 15</i>	Kfz-Stellplätze zur Herstellung	
21	Es sollen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gebietszone I hergestellt werden. Der nach § 6 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.		
	<i>Geeignete Planunterlagen zur Verortung der Stellplätze, ggf. nötigen Ladevorrichtungen und Laubbäume bitte beifügen</i>	Anzahl Kfz-Stellplätze	davon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen
			ggf. abweichende Anzahl zur Herstellung
22	auf dem Baugrundstück		
23	nach § 8 Absatz 2 auf einem anderen geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung		
24	Gesamtzahl aller nach § 8 Absatz 7 erforderlichen Laubbäume		
25	Nachweis der Ausstattung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektromobilität nach § 8 Absatz 8 Satz 2 MobBauOG i.V.m. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 354) ist nach den Schwellenwerten des GEIG nicht erforderlich		
26	Ausstattung mit Leitungsinfrastruktur		
27	Errichtung von funktionsfähigen Ladepunkten		
c) Ablösung von Kfz-Stellplätzen nach § 10 MobBauOG			
28	die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>vollständig</u> abgelöst werden die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>anteilig</u> abgelöst werden		
29	Es sollen notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.		
		Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Ablösungsbetrag in EUR
30	Ablösung Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	18.600 € / Zonen I & II 8.400 € / Zone III	
31	Ablösung Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 <i>Fortführung auf Seite 4</i>	12.600 € / Zonen I & II 5.600 € / Zone III	

Anlage Mobilitätsnachweis

32	Privilegierte Ablösung nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. Kulturdenkmal Baulücke geförderter Wohnungsbau Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	7.900 € / Zonen I & II 3.500 € / Zone III		
33	Zwischensumme 4: Abzulösende Kfz-Stellplätze <i>Hinweis: Summen der Zeilen 30 bis 32</i>			
d) Erfüllung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 9 MobBauOG				
34	Die notwendigen Fahrradabstellplätze werden vollständig auf dem Baugrundstück hergestellt. Darstellung erfolgt in den Planunterlagen			
35	Die notwendigen Fahrradabstellplätze sollen ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt oder abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
36	Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze nach § 11 MobBauOG	1.000 € / Zonen I & II 400 € / Zone III	Anzahl Fahrradabstellplätze	Betrag in Euro
e) Weitere beantragte Abweichungen nach § 13 MobBauOG				
37	Es werden nach § 13 weitere Abweichungen vom MobBauOG beantragt. Der nach § 13 i.V.m. § 67 BremLBO erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
Zusammenfassung: Gesamtübersicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs				
		Kfz-Stellplätze (-äquivalent)	Fahrradabstellplätze	Betrag in EUR
38	Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summen aus Zeile 9</i>			
39	Anteil für Mobilitätsmanagement nach § 7 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe Kfz-Stellplätze aus Zeile 15 und Mobilitätsbudget aus Zeile 16</i>			
40	Anteil real herzustellender Kfz-Stellplätze nach § 8 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 20</i>			
41	Abweichende Anzahl Kfz-Stellplätze für die Realherstellung <i>Hinweis: Sofern nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässig</i>			
42	Anteil abzulösender Kfz-Stellplätze nach § 10 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summen aus Zeile 33</i>			

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlagen:

- Mobilitätskonzept (inkl. Kommunikationskonzept) - formlose Beschreibung
- Planunterlagen (inkl. Verortung der Mobilitätsangebote, wenn zutreffend)
- Nachvollziehbare Ermittlung der für die Stellplatzpflicht notwendigen Parameter nach Richtzahlentabelle (Flächenberechnung o.ä.)

Anlage Mobilitätsnachweis

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung		
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd und West</i> Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: bbn.office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 18666	<i>für Mobilitätsmanagement zuständige Stelle</i> Referat 50 Strategische Verkehrsplanung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: mobilitaetskonzepte@bau.bremen.de

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Anlage Mobilitätsnachweis

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.